sogar verpflichtet sein, den ordnungsgemäßen Abschluß der finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten. Angesichts der zentralen Stellung des betreffenden Mitgliedstaats und der Bedeutung der Verantwortung, die dieser bei der Vorlage und Kontrolle der Finanzierung der Bildungsmaßnahmen übernimmt, stellt die ihm durch Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 eröffnete Möglichkeit, vor Erlaß einer endgültigen Kürzungsentscheidung eine Stellungnahme abzugeben, ein wesentliches Formerfordernis dar, dessen Nichtbeachtung zur Nichtigkeit der Kürzungsentscheidung führt.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-334/91 *

I — Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 [1], in dem die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds festgelegt werden, beteiligt sich der Fonds u. a. an der Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung und Berufsberatung.

Nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses können Zuschüsse des Fonds für spezifische Maßnahmen gewährt werden, die u. a. darauf abzielen, innovatorische Maßnahmen zu fördern.

Die Mitteilung KOM(83) 711 endg. der Kommission vom 22. Dezember 1983 betreffend die Leitlinien der Kommission für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds während des Haushaltsjahre 1984 bis 1986 bestimmt:

„3. Vorrang für spezifische Maßnahmen innovatorischen Inhalts, die gemeinschaftlichen Zielen entsprechen
(Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 83/516/EWG)

Spezifische Maßnahmen haben Vorrang, wenn sie den Zweck verfolgen, Vorhaben zu fördern, gewährt werden, die innovatorisch sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

...

— Sie müssen Grundlage für eine spätere Beteiligung des Fonds nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 83/516/EWG sein;

— den Zweck verfolgen, mit dem Blick auf ihre allgemeine Anwendung neue Arbeitshypothesen zu unterbreiten; diese

* Verfahrenssprache: Französisch.
1 — ABl. L 289, S. 38.

betreffen z. B. den Inhalt, die Methoden und die Organisation der beruflichen Bildung oder der Berufsberatung im Hinblick auf die Erwartungen und den Bedarf sowie auf die ständige Praxis in einem Gebiet;

— vorsehen, daß alle Beteiligten einschließlich der Sozialpartner an ihrer Konzeption und ihrem Ablauf eng mitwirken;

— Gegenstand einer Bewertung sein;

— höchstens 100 Personen betreffen

...“

Die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 [2] legt fest, zu welchen Ausgaben der Fonds Zuschüsse leisten kann; dazu gehören die Kosten der Vorbereitung, Ausführung und Verwaltung von Maßnahmen der beruflichen Bildung.

Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung bestimmt:

„Die Genehmigung eines Antrags auf Zuschuß nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 83/516/EWG hat, auch bei mehrjährigen Maßnahmen, zur Folge, daß ein erster Vorschuß von 30 v. H. des gewährten Zuschusses gezahlt wird. Ein zweiter Vorschuß bis zu 30 v. H. kann bezahlt werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat bestätigt, daß die Maßnahme unter den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung zur Hälfte ausgeführt ist.“

Ist die Bildungsmaßnahme abgeschlossen, erstellt ihr Kostenträger den Abschlußbericht über ihre Verwirklichung und übermittelt ihn, gegebenenfalls mit dem Antrag auf Restzahlung, den Dienststellen des Mitgliedstaats. Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2950/83 lautet:

„Anträge auf Restzahlung enthalten einen ins einzelne gehenden Bericht über den Inhalt, die Ergebnisse und die finanziellen Einzelheiten der Maßnahme. Der Mitgliedstaat bestätigt, daß die im Antrag enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind.“

Schließlich heißt es in Artikel 6 dieser Verordnung:

„(1) Wird ein Zuschuß des Fonds nicht unter den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung verwandt, kann die Kommission ihn aussetzen, kürzen oder streichen, nachdem sie dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Ein Betrag, der nicht unter den in der Entscheidung über die Genehmigung festgelegten Bedingungen verwendet wurde, ist zu erstatten ...“

Die Anträge auf finanziellen Zuschuß sind im Namen des betroffenen Mitgliedstaats

2 — ABl. L 289, S. 1.

durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einzureichen, die in der Regel die Mitfinanzierung des Vorhabens übernimmt. Diese Körperschaft stellt den Antrag für die Institution, die den angeforderten Finanzzuschuß erhält.

Der Mitgliedstaat ist der einzige Ansprechpartner des Fonds: Die finanziellen Beziehungen bestehen zum einen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat und zum anderen zwischen diesem Mitgliedstaat und der Institution, die den finanziellen Zuschuß erhält [3].

II — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Das belgische Ministerium für Beschäftigung und Arbeit stellte im Namen Belgiens zugunsten der Gesellschaft ohne Gewinnzweck Innovation et Reconversion Industrielle einen Antrag auf Zuschuß des Fonds für eine Maßnahme zur Ausbildung von Unternehmerkandidaten für die Planung, Gründung und Leitung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Bildungsmaßnahme war eingebettet in ein integriertes Programm, das den Zuschuß des Fonds für die Bildung (über die Klägerin) und des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für die sonstigen Teile des Vorhabens miteinander verband.

Punkt 8.1. des Zuschußantrags mit der Überschrift „Beschreibung der Maßnahme" legte u. a. fest:

„Die durchschnittliche Ausbildungszeit je Schüler beträgt 39 Wochen. Bei der Flexibilität des Systems kann sich die Zahl der Wochenstunden je nach der verfügbaren Zeit des Schülers ändern. Sie beträgt im Durchschnitt 7 Stunden pro Woche."

In der Anlage 2 zum Zuschußantrag mit der Überschrift „Beschreibung des Bildungsprogramms" wurden die von einem Studierenden insgesamt abzuleistenden Stunden (vollständiger Lehrgang; erstes Ausbildungsjahr) wie folgt aufgegliedert:

Seminar:

36 + 4 + = 76, d. h. +/-15 Tage

Computergestützter Unterricht:
31 + 0 + 25 = 56

Persönliche Kontakte:	64
Gesamt	196 Stunden

In der Anlage 1 zum Zuschußantrag mit der Überschrift „Programm zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Lüttich" wurde hervorgehoben, daß die Flexibilität der Bildung eines ihrer wesentlichen Merkmale darstelle:

„Die Bildung ist *flexibel.* Ein Unternehmerkandidat:

— beginnt seine Bildung und das Studium seines Vorhabens zu jeder Zeit, ohne den Beginn eines Lehrgangs abzuwarten;

— macht Fortschritte nach seinem eigenen Arbeitstempo entsprechend seiner Verfügbarkeit, bildet sich je nach den ihm zur Verfügung stehenden Stunden (Abende, Wochenenden ...);

3 — Urteil vom 15. März 1984 in der Rechtssache 310/84 (EISS/Kommission, Slg. 1984, 1341, Randnr. 15).

. paßt sein Bildungsprogramm seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung, der Schwierigkeit seines Vorhabens an ...“

Mit Entscheidung vom 19. Juni 1985 wurde der Zuschußantrag von der Kommission genehmigt

— als spezifische Bildungsmaßnahme zum Unternehmerberuf,

— für einen Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1986,

— für eine Teilnehmerzahl von 196 Personen,

— für einen Zuschußbetrag von 27 381 000 BFR.

Am 10. Juli 1985 wurde ein Vorschuß von 30 % des genehmigten Betrages, nämlich 8 214 300 BFR, überwiesen.

Am 16. Juni 1987 stellte die Klägerin den Antrag auf Restzahlung. Sie veranschlagte die Gesamtkosten der Maßnahme auf 29 758 062 BFR und setzte den Zuschußbetrag des Fonds auf 14 783 755 BFR herab. Demgemäß bezifferte sie den vom Fonds zu erhaltenden Restbetrag mit 14 783 755 — 8 214 300 = 6 569 455 BFR. Im Antrag auf Restzahlung wurde präzisiert, daß die Teilnehmerzahl an der Bildungsmaßnahme 1985-1986 197 Personen betragen habe.

Die Kommission richtete an die zuständigen belgischen Behörden ein vom 28. November 1987 datiertes Schreiben, dem zufolge die Prüfung des Antrags auf Restzahlung ergeben habe, daß Informationen über die generelle Rechtfertigung der geltend gemachten Ausgaben und über bestimmte von der Klägerin präsentierte Beträge fehlten oder unzureichend seien. Die Kommission erklärte ferner, daß nach Aktenlage verfahren werde, wenn die erbetenen Auskünfte nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten übermittelt würden.

Die belgischen Behörden übermittelten der Kommission am 9. Dezember 1987 die von der Klägerin erteilten Auskünfte.

Am 17. März 1989 nahm die Generaldirektion „Finanzkontrolle“ (GD XX) der Kommission im Zusammenwirken mit den Dienststellen des Fonds und der belgischen Verwaltung (Ministerium für Beschäftigung und Arbeit, Arbeitsvermittlung der Region Wallonien und Ministerium der „Communauté Française“) eine Prüfung des von der Klägerin vorgelegten Dossiers an Ort und Stelle vor.

Am 6. November 1991 richtete die Kommission sodann an das belgische Ministerium für Beschäftigung und Arbeit ein Schreiben betreffend den Restbetrag des Vorhabens der Klägerin, in dem es hieß:

„Die Prüfung des Antrags auf Restzahlung und seiner ergänzenden Informationen sowie der Kontrollbesuch an Ort und Stelle, an dem Ihre Dienststelle am 17. März 1989 beteiligt war, haben zu folgendem Ergebnis betreffend die Endabrechnung

dieses Vorhabens geführt:

1. Die Kommission akzeptiert die von der I. R. I. gelieferten Belege über die Höhe der Entlohnung der Personen, die von Cockerill-Sambre und der Société Programmes SOCRAN zur Verfügung gestellt wurden.

2. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die 172 Personen, die weniger als 100 Stunden Bildung oder Anleitung erhalten haben, nicht für ausgebildet erklärt werden können. Folglich werden bei der Berechnung des EFS-Zuschusses nur die 25 Personen berücksichtigt, die eine Teilnahme an mindestens 100 Stunden nachweisen können. Der geänderte Zuschuß des ESF wird 25/197 des Zuschusses, der in dem Antrag auf Restzahlung (14 448 667 BFR) ausgewiesen ist, also 1 833 588 BFR, betragen.

Nach Abzug des der Einrichtung überwiesenen Vorschusses ist der Kommission ein Betrag von 6 380 712 BFR zurückzuerstatten."

Das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit stellte das Schreiben der Kommission der Klägerin am 15. November 1991 zu.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1991 fragten die Bevollmächtigten der Klägerin beim zuständigen belgischen Ministerium an, ob es von der Kommission vor Übermittlung der streitigen Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 zur Stellungnahme aufgefordert worden sei.

Das Ministerium erwiderte mit Schreiben vom 9. Dezember 1991, daß die Überprüfung vom 17. März 1989 an Ort und Stelle „höchstwahrscheinlich für Sie und die Dienststellen der Kommission Gelegenheit bot, in Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums für Beschäftigung und Arbeit Informationen über Ihr Dossier auszutauschen". Der als Anlage zum Schreiben des Ministeriums beigefügte Schriftverkehr betraf den Schriftwechsel, der der Überprüfung vom 17. März 1989 an Ort und Stelle vorausgegangen war.

Die Klägerin hat mit Klageschrift, die am 27. Dezember 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, die vorliegende Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 6. November 1991 erhoben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts mit Beschluß vom 30. September 1992 den Rechtsstreit gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Sechste Kammer verwiesen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet. Er hat jedoch die Parteien und die belgische Regierung um zusätzliche Informationen ersucht.

III — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1991 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr abgelehnt wird, den geforderten Restbetrag des Zuschusses von 6 569 455 BFR zu bewilligen, und die Rückzahlung eines Betrages von 6 380 712 BFR an die Kommission verlangt wird,

2) die Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2) die Klägerin zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

IV — Vorbringen der Parteien

1. *Fehlende Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats*

1. Die *Klägerin* macht geltend, daß die Kommission durch den Erlaß der streitigen Entscheidung über die Kürzung des Zuschusses ohne vorherige Aufforderung an die nationalen Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme eine in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 [4] festgelegte wesentliche Formvorschrift verletzt habe.

Es gebe keinen Beleg für einen Schriftwechsel zwischen der Kommission und den belgischen Behörden, der es letzteren ermöglicht hätte, eine Stellungnahme abzugeben, während es einen solchen Schriftwechsel im Rechtsstreit FUNOC [5] gegeben habe.

Die *Kommission* entgegnet, daß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 kein besonderes Anhörungsverfahren verlange und daß sie dem Belgischen Staat Gelegenheit gegeben habe, vor Erlaß der endgültigen Entscheidung Stellung zu nehmen.

Sie habe ihre Absicht bekundet, den Gemeinschaftsbeitrag zu kürzen, und die belgischen Stellen hätten dies zur Kenntnis genommen. Wenn sie mit der beabsichtigten Kürzung nicht einverstanden gewesen wären, hätten sie entsprechend Stellung nehmen können, und zwar selbst dann noch, als die Kommission ihnen mit Schreiben vom 6. November 1991 die Ergebnisse ihrer Prüfung mitgeteilt habe.

Dieses Schreiben sei keine Entscheidung, sondern mit ihm seien lediglich die Ergebnisse der Prüfung des Antrags auf Restzahlung mitgeteilt worden.

Demgegenüber macht die *Klägerin* in ihrer Erwiderung geltend, daß die Kommission dadurch, daß sie das Schreiben fälschlicherweise als Entscheidungsentwurf bezeichne, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften in Abrede zu stellen versuche.

Das Schreiben der Kommission stelle eine endgültige Entscheidung dar, die mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne, ohne daß das Einverständnis der nationalen Behörde mit dieser Entscheidung notwendig gewesen wäre.

2. *Verletzung der Bedingungen für die Genehmigung des Zuschusses des Fonds*

Nach Ansicht der *Klägerin* setzt Artikel 6 Absatz 1 für die Aussetzung, Kürzung oder Streichung eines Zuschusses die Verletzung der in der Genehmigungsentscheidung festgelegten Verwendungsbedingungen voraus.

Die angefochtene Entscheidung kürze jedoch den der Klägerin gewährten Zuschuß, obwohl keine nicht genehmigte Ausgabe und keine Überschreitung der genehmigten Ausgaben, keine nicht nachgewiesene Ausgabe

4 — Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-291/89 (Interhotel/Kommission, Slg. 1991, I-2257).

5 — Vgl. Urteil vom 11. Oktober 1990 in der Rechtssache C-200/89 (FUNOC/Kommission, Slg. 1990, I-3669).

und keine wesentliche Änderung der angekündigten Maßnahmen festgestellt worden seien, die den Schluß zuließen, daß die in der Genehmigungsentscheidung festgelegten Verwendungsbedingungen nicht eingehalten worden wären.

Der einzige an die Klägerin gerichtete Vorwurf bestehe darin, daß die Zahl der den Kandidaten tatsächlich erteilten Ausbildungsstunden geringer ausgefallen sei, da die Kandidaten von den 196 angebotenen Ausbildungsstunden im Durchschnitt nur 35 Stunden abgeleistet hätten.

Die von der Klägerin erteilte Ausbildung stelle indessen eine spezifische Maßnahme dar, die darauf abziele, ein innovatorisches Vorhaben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 83/516 zu fördern. Die Kriterien, die in der Mitteilung der Kommission vom 22. Dezember 1983 für diese Art von Maßnahmen festgelegt worden seien, implizierten die Idee von Pilotmaßnahmen, die kein Selbstzweck, sondern ein Versuch zur Entdeckung neuer Organisationsmethoden der beruflichen Bildung oder der Berufsberatung seien.

Die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, das in einer bestimmten Zahl von Ausbildungsstunden, die von den Teilnehmern einer Maßnahme dieser Art tatsächlich abgeleistet würden, bestehe, stelle eine Unwägbarkeit des Vorhabens dar, dessen „Durchführung" und nicht dessen tatsächliche Verwirklichung der Zuschuß des Fonds bezwecke.

Die Beurteilung des Ablaufs eines derartigen Vorhabens erfordere eine gewisse Flexibilität, und es sei der Notwendigkeit, das ursprüngliche Vorhaben zur Bewältigung auftretender Schwierigkeiten entsprechend anzupassen, Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit, nur einen Teil der angebotenen Ausbildungsstunden abzuleisten, sei im übrigen in Anlage I zum Zuschußantrag, in dem eine flexible Auslegung ins Auge gefaßt werde, ausdrücklich vorgesehen.

Die Genehmigungsentscheidung habe nicht vorgesehen, daß eine bestimmte Erfolgsquote der Maßnahme, die in einer bestimmten Zahl tatsächlich von den Praktikanten abgeleisteter Ausbildungsstunden bestehe, eine Bedingung für die Verwendung des Zuschusses des Fonds darstelle.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, daß die Kommission die Vorausschätzungen der Zahl der abzuleistenden Ausbildungsstunden nicht richtig beurteilt habe, die in der in der Anlage zum Zuschußantrag vorgelegten Beschreibung des Vorhabens enthalten seien und aus denen hervorgehe, daß die vorgesehene durchschnittliche Stundenzahl nicht 273, sondern 169 betrage.

Schließlich beurteile die Kommission die Ergebnisse der mit dem Zuschuß bezweckten Pilotmaßnahme nicht richtig. Die Kontrolle der Kommission habe sich nur auf einen Zeitraum von 17,5 Monaten Anfangstätigkeit erstreckt, da das Bildungsprogramm tatsächlich erst nach dem verspäteten Erlaß der Genehmigungsentscheidung vom 19. Juni 1985 habe anlaufen können. Um die Ergebnisse der Versuchsphase der Maßnahme objektiv zu beurteilen, hätte die Kommission die während der vorgesehenen Gesamtdauer des Vorhabens — fünf Jahre — erzielten Ergebnisse berücksichtigen und das Kriterium von mindestens 100 Ausbildungsstunden auf die Kandidaten anwenden müssen, die 1985 oder 1986 mit einer Ausbildung begonnen und sie in den darauffolgenden Jahren fortgesetzt hätten, wie dies in der Beschreibung des ursprünglichen Vorhabens vorgesehen sei, die besage, daß die Ausbildung ohne jeglichen Zwang zur Einhaltung eines bestimmten Zyklus organisiert sei.

Das Endziel der Maßnahme habe nicht darin bestanden, eine bestimmte Zahl von Ausbildungsstunden zu erteilen, sondern durch die Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten und durch die Erweiterung bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen Arbeitsplätze zu schaffen. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre werde sich die Bilanz des integrierten Bildungsprogramms, dem der Fonds seine Unterstützung gewährt habe, jedoch als sehr positiv erweisen.

Die *Kommission* trägt vor, daß die Klägerin die Dauer der Ausbildung, die eine der in der Entscheidung über die Zuschußgenehmigung festgelegten wesentlichen Bedingungen darstelle, nicht eingehalten habe und das folglich die Entscheidung zur Kürzung des Zuschusses zwingend geboten gewesen sei.

Von 199 Praktikanten, die von der Klägerin als ausgebildet erachtet worden seien, hätten nur 25 eine Ausbildung von mehr als 100 Stunden erhalten.

Da die durchschnittliche Ausbildungsdauer pro Praktikant auf der Grundlage des von der Klägerin eingerichteten Zuschußantrags auf 273 Stunden festgesetzt worden sei, habe die Kommission dem Kriterium von 100 Stunden als für die Ausbildung der Praktikanten zu verlangende „Mindestpräsenz" zugestimmt.

Die Entscheidung zur Genehmigung des beantragtes Zuschusses habe auf den von der Klägerin erteilten Informationen beruht, so daß die Ausbildungsdauer eine der wesentlichen Bedingungen für die Bewilligung des Zuschusses gewesen sei.

Da es sich um ein innovatorisches Vorhaben handele, könne die Kommission zwar durchaus einer gewissen Flexibilität hinsichtlich seiner Dauer zustimmen. Diese Flexibilität dürfe indessen die geplante Ausbildung nicht behindern. Die meisten Praktikanten hätten jedoch eine Ausbildung erhalten, deren Dauer die Feststellung, daß die geplante Ausbildung erteilt worden sei, nicht erlaube.

Es bestehe ein öffentliches Interesse an der rückwirkenden Rücknahme der Entscheidungen, deren Bedingungen nicht eingehalten worden seien. Im Hinblick auf die Arbeitsweise der Strukturfonds der Gemeinschaft komme als ein zweites öffentliches Interesse an der Aufhebung dieser Entscheidung die ordnungsgemäße Finanzverwaltung der öffentlichen Mittel hinzu.

3. *Verletzung des Grundsatzes des Schutzes wohlerworbener Rechte*

Nach Ansicht der *Klägerin* konnte die Kommission nicht ohne Beeinträchtigung ihrer wohlerworbenen Rechte die Ausgaben für die Ausbildung ablehnen, deren Flexibilität und somit das Risiko, das die Praktikanten nur einen Teil der ihnen tatsächlich gebotenen Ausbildungsstunden absolvierten, von der Genehmigungsentscheidung bestätigt worden sei.

Die *Kommission* räumt ein, daß die Genehmigung eines finanziellen Zuschusses subjektive Rechte begründe, vertritt jedoch die Auffassung, daß die Zahlung die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung gestellten Bedingungen und den Nachweis der angegebenen Ausgaben zwingend voraussetze.

4. *Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes*

Lediglich hilfsweise beruft sich die *Klägerin* auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes,

falls der Gerichtshof die Auffassung vertreten sollte, daß die Kommission zu Unrecht ein flexibles Ausbildungsprogramm genehmigt habe, das den Praktikanten gestatte, einen Lehrplan nach Belieben und ohne Zwang zur Einhaltung eines bestimmten Zyklus zu belegen.

Nach Ansicht der *Kommission* hat die Klägerin die in der Entscheidung über die Zuschußgenehmigung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten, die sie selbst der Kommission in dem Zuschußantrag genannt habe. Die Klägerin könne daher nicht eine Situation rügen, die sie selbst herbeigeführt habe.

5. *Verletzung der Verteidigungsrechte*

Nach Ansicht der *Klägerin* hat die Kommission den allgemeinen Grundsatz der Beachtung der Verteidigungsrechte, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofes [6] verankert sei, dadurch verletzt, daß sie es ihr nicht ermöglicht habe, zu der genauen Begründung der Entscheidung über die Zuschußkürzung, die sich auf das Erfordernis einer Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden stütze, Stellung zu nehmen.

Die *Kommission* erinnert daran, daß im Rahmen der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds [7] der betroffene Mitgliedstaat der einzige Ansprechpartner der Kommission sei, die mithin nicht verpflichtet sei, der betroffenen Einrichtung zu ermöglichen, ihren Standpunkt darzulegen.

6 — Urteile vom 13. Februar 1979 in der Rechtssache 85/76 (Hoffmann-Laroche/Kommission, Slg. 1979, 461) und vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 171/76 (Moli/Kommission, Slg. 1977, 1971).

7 — Siehe vorstehende Fußnote 3.

6. *Offensichtlicher Ermessensfehler*

Nach Ansicht der *Klägerin* hat die Kommission mit ihrer Auffassung, der Zuschuß sei nicht unter den in der Genehmigungsentscheidung festgelegten Bedingungen verwendet worden, den flexiblen Charakter der Ausbildung, der mit der Genehmigungsentscheidung gebilligt wurde, außer acht gelassen, und folglich einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen.

Die *Kommission* wendet dagegen ein, daß im Einklang mit dem Zuschußantrag die geplante Ausbildung eine durchschnittliche Dauer von 39 Wochen mit 7 Stunden pro Woche haben sollte. Da die Kommission eine Ausbildung von 100 Stunden als zuschußfähig anerkannt habe, habe sie ganz offensichtlich dem flexiblen Charakter der Ausbildung Rechnung getragen.

7. *Offensichtliche Überschreitung der Ermessensbefugnis der Kommission*

Die *Klägerin* macht geltend, daß die Kommission durch die willkürliche Anwendung des in der Entscheidung nicht vorgesehenen Kriteriums einer Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden den in dieser Entscheidung festgelegten Rahmen verlassen und die Grenzen ihrer Ermessensbefugnis offensichtlich überschritten habe. Die Kommission könne nämlich „bei der Schlußprüfung des Antrags auf Restzahlung ... Kosten, die sie zuvor eindeutig genehmigt hatte, nicht mehr unberücksichtigt lassen, sobald der Zuschuß, ‚unter den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung verwandt' worden ist" [8].

8 — Schlußanträge von M. Darmon in der Rechtssache C-291/89 (Nr. 24, Slg. 1991, I-2269).

Die *Kommission* ist der Ansicht, daß sie in der Entscheidung über die Zuschußgenehmigung eine bestimmte Ausbildungszeit für die Praktikanten festgelegt habe. Da die Klägerin diese wesentliche Bedingung nicht eingehalten habe, hätte die Kommission die Befugnis gehabt, den Zuschuß zu streichen.

Mit Rücksicht auf die privaten Interessen der Klägerin habe die Kommission jedoch beschlossen, den Zuschuß ausnahmsweise und aus Billigkeitsgründen zu kürzen.

Mithin sei nicht ersichtlich, wie die Kommission ihre Ermessensbefugnis überschritten haben sollte, indem sie eine Entscheidung über die Streichung des Zuschusses zum offensichtlichen Vorteil der Klägerin durch eine Kürzungsentscheidung ersetzt habe.

8. *Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*

Die *Klägerin* macht geltend, daß die drastische Kürzung des Zuschusses nicht durch die Wahrung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Finanzverwaltung des Strukturfonds geboten sei, da alle von der Klägerin ausgewiesenen Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden seien, kein dem Empfänger des Zuschusses anzulastender Fehler vorliege und das angekündigte Ausbildungsprogramm letztlich im Verlaufe der bei der Einreichung des Zuschußantrags vorgesehenen Gesamtzeit von fünf Jahren verwirklicht worden sei.

Im übrigen hätte die Kommission gemäß den in Artikel 6 der Verordnung Nr. 2950/83 festgelegten Zielen die Tatsache berücksichtigen müssen, daß die innovatorische Maßnahme der Klägerin tatsächlich Früchte getragen habe, indem sie als Grundlage für die Fortsetzung des integrierten Programms während eines Zeitraums von fünf Jahren gedient und tatsächlich zur Schaffung neuer beschäftigungswirksamer Unternehmen geführt habe, und zwar unter wiederholter finanzieller Beteiligung der nationalen Behörden in den Jahren 1987 bis 1989.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, daß die Kommission auch nicht ihren privaten Interessen Rechnung getragen habe, da sie die Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden als Kriterium herangezogen habe, mit der Folge der Nichtberücksichtigung einer beträchtlichen Zahl von Ausbildungsstunden, die der Mehrzahl der Praktikanten, nämlich denjenigen, die weniger als 100 Stunden abgeleistet haben, erteilt worden seien. Die streitige Kürzungsentscheidung lasse die nicht reduzierbaren Ausgaben außer Betracht, die der Klägerin entstanden seien, um die angebotenen, aber tatsächlich nicht genutzten Ausbildungsstunden für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

Die *Kommission* erwidert, daß der Zuschuß des Fonds nicht gemäß den in der Genehmigungsentscheidung festgelegten Bedingungen verwendet worden sei und diese Entscheidung daher wegen der wesentlichen Änderung des ursprünglichen Ausbildungsvorhabens rechtswidrig geworden sei und folglich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 habe zurückgenommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf die privaten Interessen der Klägerin habe die Kommission beschlossen, die ursprüngliche Entscheidung durch eine Teilgenehmigung zu ersetzen, die eine Ausbildung von mindestens 100 Stunden als zuschußfähig anerkannt habe, und zwar im Hinblick auf die Art der besagten Ausbildungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung anderer vergleichbarer Maßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt worden seien.

Die Kommission vertritt mithin die Auffassung, durch die Rücknahme der Finanzierung der Ausbildungsmaßnahmen von weniger von 100 Stunden Dauer nicht die Grenze dessen überschritten zu haben, was notwendig sei, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

IV — Beantwortung der Informationsersuchen des Gerichtshofes

Auf Ersuchen des Gerichtshofes hat die *Klägerin* erläutert, aufgrund welcher Berechnung sie zu einer Zahl von durchschnittlich 169 Ausbildungsstunden gelangt ist.

Die *Kommission* hat die vom Gerichtshof angeforderten Schriftstücke vorgelegt.

Die Frage des Gerichtshofes, ob das Kriterium der Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden für die zur Debatte stehende spezifische Maßnahme (auf das sich die Kürzung der Zuschüsse stützt) vor der Zustellung der Entscheidung vom 6. November 1991 der I. R. I. zur Kenntnis gebracht worden ist, hat die Kommission wie folgt beantwortet:

„Das Kriterium der Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden wurde von der Kommission in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1984 gebilligt. In dieser Sitzung verabschiedete die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds (Haushaltsjahr 1984). Diese Entscheidung wurde sodann den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht; sie enthält die Erläuterungen zur 100-Stunden-Grenze ...; die Kommission hat nämlich unter Hinweis auf Ziffer 7.1 der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds während der Haushaltsjahre 1984 bis 1986 (siehe ABl. C 5 vom 10. Januar 1984, S. 5) ... eine Grenze für die Dauer der Ausbildung eines Praktikanten (100 Stunden pro Person) festgelegt, von der ab die Programme für eine Finanzierung in Betracht kommen. Folglich wurden die Mitgliedstaaten, einschließlich des Königreichs Belgien, von dem Kriterium der Mindestzahl von 100 Ausbildungsstunden in Kenntnis gesetzt, und es war deren Sache, die Informationen und die Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften des ESF an die Kostenträger weiterzugeben, für die eine Entscheidung der Kommission getroffen wurde. Dieser Ansatz findet seinen konkreten Ausdruck in einer Praxis, der zufolge im Rahmen der Anwendung der Vorschriften des ESF Ansprechpartner der Kommission nicht die Kostenträger, sondern der Mitgliedstaat ist, der zur Information der Kostenträger verpflichtet ist."

Die *belgische Regierung* hat die Frage des Gerichtshofes nicht fristgemäß beantwortet, ob sie bestätigen könne, vor Erhalt des Schreibens der Kommission Nr. 015036 vom 6. November 1991 betreffend die Restzahlung des ESF-Vorhabens 85/0209/B6 Gelegenheit gehabt zu haben, zu der Abrechnung des Restbetrags dieses Vorhabens, die das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung beim Europäischen Sozialfonds zugunsten der ASBL Innovation et Reconversion Industrielle eingereicht hat, Stellung zu nehmen.

J. L. Murray

Berichterstatter